

Informationen zur besonderen Ausgleichsregelung für stromintensive Unternehmen (Ermäßigte EEG-Umlage)

EEG-Umlage

Zweck des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) ist es u.a. im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine *nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung* zu ermöglichen, § 1 Abs. 1, 1. Alt. EEG.¹

Um dieses Ziel zu finanzieren wurde die sog. „EEG-Umlage“ eingeführt. Das bedeutet, dass derjenige, der Strom aus erneuerbaren Energien produziert und in das Netz einspeist, seitens des Staats gefördert wird. Dadurch soll dauerhaft der Anteil von Strom aus Wind, Wasserkraft, Sonne oder Biomasse langsam steigen.

Die Bundesregierung hat sich daher zum Ziel gesetzt bis zum Jahr 2020 insgesamt 35% des Stroms aus erneuerbaren Energien zu erzeugen.²

Die Höhe der Umlage wird von den vier Betreibern der Übertragungsnetze (50 Hertz, Amprion, TransnetBW, TenneT) in Deutschland festgelegt. Sie ergibt sich aus der Differenz zwischen Vergütung und Marktpreis.

D.h. konkret: Die vier Betreiber der Übertragungsnetze verwalten das Konto, über das die Vergütungszahlungen abgewickelt werden. Dieses Konto ist im Minus, denn Ökostrom lässt sich auf dem freien Markt, d.h. an den Strombörsen, nicht zu dem Preis verkaufen, zu dem er von den Anlagebetreibern eingekauft wird.

Denn der sog. konventionelle Strom, z.B. aus Atomkraftwerken, wird deutlich günstiger angeboten und drückt damit die Marktpreise. Und weil immer mehr Ökostrom auf den Markt kommt, sinkt der erzielbare Preis sogar.

Novellierung EEG/Befreiung

Um die Unternehmen international wettbewerbsfähig zu halten, sind viele stromintensive Unternehmen und Schienenbahnen durch besondere Ausgleichsregelungen im EEG (hier: §§ 40, 41 EEG) in sog. energieintensive Industrien eingeteilt und von der Umlage weitestgehend freigestellt. Mit der Novellierung des EEG 2012 sind die Anforderungen für die Ermäßigung der EEG-Umlage gesenkt worden. Damit sind nun auch Betriebe mit einem Jahresstromverbrauch von 1 GWh (statt bisher 10 GWh) antragsberechtigt.

Folgen für die Säge- und Holzindustrie

Die Befreiung von der EEG-Umlage führt zu einer Benachteiligung des Baustoffes Holz

Holz ist der Baustoff der Zukunft. Die vielseitigen Verwendungsmöglichkeiten und die ökologischen Vorteile von Holz werden andere, energieintensive Baumaterialien in Zukunft in den Schatten stellen. Technologische Neuerungen in der Holzverarbeitung eröffnen dem Rohstoff schon jetzt ganz neue Einsatzmöglichkeiten – beispielsweise im mehrstöckigen Wohnungsbau. Unschlagbar sind darüber hinaus die Wärmedämmeigenschaften von Holz.

Ökobilanz des Rohstoffes Holz

Energieverbrauch: Vergleich einer Rohbaukonstruktion Holz und Beton³



Beispiel:

- 4 Stockwerke
- 16 Wohnungen
- 1040 m²

	Holz	Beton
Primärenergieeinsatz	1.100 GJ (Gigajoule) = 25.000 l Öl	2.300 GJ = 52.000 l Öl
Energieinhalt der Baustoffe	1.400 GJ = 32.000 l Öl	0 GJ = 0 l Öl

Das Beispiel zeigt anschaulich, dass neben dem geringen Primärenergieeinsatz für den Bau eines Holzhauses der Energieinhalt zu einem späteren Zeitpunkt ohne weiteren Energieaufwand genutzt werden kann.

Forderung

Durch die mittelstandsfeindliche Befreiungsregelung werden Unternehmen, die gesetzeskonform handeln, über die Maße benachteiligt. Die Regelung steht daher nicht in Einklang mit der Intention des Gesetzgebers, eine nachhaltige Energieversorgung zu gewährleisten.

Die zielgerichtete Förderung nachhaltiger Produkte aus Holz und Energie aus erneuerbaren Quellen steht in einem offenen Widerspruch zu der gegenwärtigen Umsetzung des Gesetzes, indem Stahl-, Beton-, Kunststoff- und Zementunternehmen durch die EEG-Befreiung gefördert werden.

Die Deutsche Sägeindustrie fordert daher ein Überdenken der EEG-Umlagenbefreiung.

Nach den o.g. Punkten muss das Tatbestandsmerkmal der *Energieintensivität* überdacht werden.

Darüber hinaus sollte der Gesetzgeber eine Öffnungsklausel für solche Unternehmen in Betracht ziehen, die mit dem Gesetzeszweck, also der Förderung der nachhaltigen Entwicklung erneuerbarer Energien, einhergehen. Es kann nicht sein, dass nur stromintensive Betriebe von der Ausnahmeregelung erfasst sind.

¹ Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2064), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1754) geändert worden ist.

² Eckpunktepapier der Bundesregierung zur Energiewende, hier Punkt 14:

http://www.bmu.de/energiewende/beschluesse_und_massnahmen/doc/47465.php

(Stand: 10.12.2012)

³ Präsentation von Prof. Dr. Arno Frühwald, Zentrum Holzwirtschaft der Universität Hamburg vom 16.11.2011 am Umwelttag der Holzindustrie, Wien (Folie 17).